

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 7. Januar 2014

### **24. Stiftung Chance; «Triagestelle» (Beitrag aus der jährlichen Integrationspauschale)**

#### **Ausgangslage**

Das Bundesamt für Migration (BFM) gewährt den Kantonen finanzielle Beiträge zur Förderung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern. Die Kantone erhalten quartalsweise pro anerkannten Flüchtling und pro vorläufig aufgenommene Person eine einmalige Integrationspauschale von Fr. 6000 (Art. 18 Verordnung vom 24. Oktober 2013 über die Integration VIntA; SR 142.205). Die Beiträge sind zweckgebunden und dienen namentlich der Förderung der beruflichen Integration und dem Erwerb der Landessprache.

Die Verwendung der Integrationspauschale ist ein Teil des Integrationsprogramms des Kantons Zürich (KIP), das der Regierungsrat mit Beschluss vom 12. Juni 2013 zur Kenntnis nahm (vgl. zum detaillierten Inhalt des KIP RRB Nrn. 1364/2012 und 682/2013). Das KIP ist Bestandteil der Programmvereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und dem Bund vom 4. Oktober 2013 und damit verbindlich festgelegt. Zuständig für die Verwendung der Integrationspauschale ist ab 1. Januar 2014 die Fachstelle für Integrationsfragen (FI, vgl. RRB Nr. 631/2013).

Der wirkungsvolle Einsatz der Integrationspauschale bedingt, dass die anerkannten Flüchtlinge und die vorläufig Aufgenommenen in ihren Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten entsprechenden Programmen (Bildungs-, Beschäftigungs- und Integrationsprogramm; BBIP) platziert werden. Dazu bedarf es bei jeder Person einer individuellen Abklärung. Die Gemeinden melden die Personen für eine Standortbestimmung (Triagegespräch) an. Auf dieser Grundlage wird ein passender Programmplatz zugeteilt. Ziel ist die möglichst rasche, praxisnahe und bedarfsgerechte Integration.

#### **Triagestelle**

Die Triagestelle ist auf die Bedürfnisse Erwachsener abgestimmt. Die Zielgruppe setzt sich vornehmlich aus anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen zusammen, die nicht in den Arbeitsprozess integriert sind oder deren Arbeitsintegration bisher scheiterte. Das Gebot der rechtsgleichen Behandlung dieser Personen verlangt eine einheitliche Praxis. Das gilt für die Triagegespräche, die Zusammenarbeit

mit den Leistungsanbietern und der FI, aber auch für den dazu erforderlichen Datenaustausch. Diese Anforderungen werden am besten durch den Betrieb einer zentralen Triagestelle gewährleistet. Die dadurch erreichte Bündelung der Fälle erlaubt auch die erforderliche Professionalisierung.

Die Stiftung Chance verpflichtet sich mit dem vorliegenden Vertrag zur Durchführung von Triagegesprächen, Deutscheinstufungstests und Zuweisungen mit bzw. von 3600 Personen (jährlich 1800 Personen). Die Leistungserbringung erfolgt gemäss dem Konzept vom 10. Oktober 2013. Eine individuelle Abklärung kostet durchschnittlich Fr. 325. Für die Durchführung des Programms von Januar 2014 bis Dezember 2015 ist daher ein Betrag von Fr. 1 170 000 erforderlich (jährlich Fr. 585 000).

### ***Beurteilung***

Die Stiftung Chance ist eine eidgenössische Stiftung, die seit 1995 Dienstleistungen im öffentlichen Interesse erbringt. Im Auftrag des Kantons führt sie seit mehreren Jahren Gespräche zur Potenzialabklärung von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen durch. Dabei werden persönliche, soziale und fachliche Ressourcen erfasst und es erfolgen standardisierte Rückmeldungen an die zuständigen Stellen.

Die von der Stiftung Chance angebotene Triagestelle ist ein unabdingbarer Bestandteil, um das bestmögliche Zusammenspiel zwischen Angebot und Nachfrage bei den anbietenden BBIP zu gewährleisten. Sie ist damit ein entscheidender Schritt zur Umsetzung der Programmvereinbarung und zur zweckgemässen Verwendung der Integrationspauschale, weshalb dem vorliegenden Vertrag mit der Stiftung Chance zuzustimmen ist.

Der bestmögliche Ausgleich zwischen angebotenen und erforderlichen Kursplätzen erfordert auch eine konstante und aktuelle Information. Die Stiftung Chance ist daher angehalten, mit den Anbietenden die zur Aufgabenerfüllung nötigen Informationen auszutauschen.

### **Finanzierung**

#### ***Mittelherkunft***

Gemäss Programmvereinbarung vom 4. Oktober 2013 und dem Grundlagenpapier vom 23. November 2011 leistet der Bund dem Kanton Zürich eine Integrationspauschale von insgesamt Fr. 27 766 520 über vier Jahre. Die Pauschale wird in jährlichen Tranchen von Fr. 6 941 630 entrichtet. Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn unter anderem die Integrationspauschalen zweckentsprechend ausbezahlt sind.

### ***Gebundene Ausgaben***

Die Beiträge sind zeitlich begrenzt und zweckgebunden. Die mit der Integrationspauschale finanzierten Leistungen dienen der Erfüllung einer staatlichen Aufgabe: der Integrationsförderung, namentlich der Förderung der beruflichen Integration und des Erwerbs einer Landessprache. In der Programmvereinbarung werden – zugeteilt nach vorgegebenen Förderbereichen – Leistungsziele und Indikatoren festgelegt, anhand derer der Kanton dem Bund jährlich über die Zielerreichung und die eingesetzten Mittel berichten muss. Bis Ende 2017 müssen zum Beispiel 70% der erwerbsfähigen anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen ausreichend geschult sein, um einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können (Pfeiler 2: Bildung und Arbeit, Förderbereich Arbeitsmarktfähigkeit). Die mit der Stiftung Chance vereinbarten Leistungen sind zeitlich befristet und stellen die erforderlichen personellen und sachlichen Mittel zur Erreichung der sowohl im Bundesrecht als auch in der Programmvereinbarung und im KIP zwingend vorgeschriebenen Zwecke zur Verfügung. Es handelt sich entsprechend um gebundene Ausgaben im Sinne von § 37 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung.

### **Budget und Planung**

Der Beitrag ist im Budget 2014 und im KEF 2014–2017, Planjahr 2015, in der Leistungsgruppe Nr. 2241, Fachstelle für Integrationsfragen, enthalten. Das Controlling erfolgt im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Integrationsprogramms durch die Fachstelle für Integrationsfragen.

Die Angebote zu den Bildungs-, Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen werden für die Jahre ab 2016 neu ausgeschrieben.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Leistungsvereinbarung vom 29. November 2013 zwischen dem Kanton Zürich und der Stiftung Chance zur Verwendung der jährlichen Integrationspauschale wird genehmigt.

II. Zur Umsetzung der Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Chance vom 29. November 2013 wird eine gebundene Ausgabe von Fr. 1 170 000 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 2241, Fachstelle für Integrationsfragen, bewilligt.

III. Mitteilung an die Stiftung Chance, Anton Muff, Regina-Kägi-Strasse 11, 8050 Zürich, sowie an die Finanzdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**